

## Satzung des Turn- und Sportvereins Dewangen 1957 e.V.

### § 1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportverein Dewangen“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen/Württ. eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Aalen-Dewangen, Ostalbkreis.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen ersetzt. Daneben kann die Mitgliederversammlung abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandentschädigung als Vergütung gezahlt wird.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Dewangen zu verwenden hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereins sind: grün - rot

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt

### § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Mitglieder sind Kinder. Sie gehören den entsprechenden Abteilungen an und werden durch deren Jugendleiter vertreten.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereins- vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

6.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann;

6.2 durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden;

6.2.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr in Rückstand gekommen ist;

6.2.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;

6.2.3 wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung zu. Das Mitglied ist nicht berechtigt, sich dabei durch einen Rechtsvertreter vertreten zu lassen.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an der Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Das selbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Die Beitragspflicht wird durch den Vorstand geregelt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Hauptversammlung

### 1. Ordentliche Hauptversammlung

1.1 Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand durch

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Stadtbezirks Aalen-Dewangen mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen.

1.2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1.2.1 Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier

1.2.2 Bericht der Kassenprüfer

1.2.3 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

1.2.4 Beschlussfassung über Anträge

1.2.5 Neuwahlen

1.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die Hauptversammlung. Anträge zur Satzungsänderung sind unter Nennung der betroffenen §§ mit der Einberufung bekanntzugeben.

1.4 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### 2. Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt

2.1 wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält

2.2 wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu Absatz 1

## **§ 9 Vorstand**

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
  - 1.1 dem 1., 2., und 3. Vorsitzenden
  - 1.2 dem 1., 2. und 3. Kassier
  - 1.3 dem Schriftführer
  - 1.4 den Abteilungsleitern
  - 1.5 den Jugendleitern
  - 1.6 je 2 Vertreter der Aktiven und Passiven.
  - 1.7 einem Beisitzer Mitgliederverwaltung/Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens einmal im Vierteljahr vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Im Fall seiner Verhinderung gilt § 10 Absatz 2.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

## **§ 10**

Die drei Vorsitzenden vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

## **§ 11**

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich in eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

## § 12

Sämtliche Mitglieder unterliegen einer Strafgewalt, abgesehen von dem in § 5 Abs. 6.2 genannten Ausschluß aus dem Verein. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jedes Mitglied, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vereinsvermögen vergeht.

Gegen einen Strafbeschluß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfragen über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.